



Merkblatt für Aquakulturbetriebe¹⁾ zu Rechtsänderungen Animal Health Law (AHL)²⁾

1. Die Häufigkeit der risikobasierten Tiergesundheitsbesuche durch Angehörige der mit der Gesundheit von Wassertieren befassten Berufe (ehemals Qualifizierter Dienst) wird gesenkt. Die Häufigkeit hängt wie bisher auch von der Risikoeinstufung für den jeweiligen Betrieb ab:
 - a) in Betrieben mit hohem Risiko mindestens einmal jährlich,
 - b) in Betrieben mit mittlerem Risiko mindestens einmal alle zwei Jahre,
 - c) in Betrieben mit geringem Risiko mindestens einmal alle drei Jahre.

2. Für den Aquakulturbetrieb ist ein Biosicherheitsplan³⁾ zu erstellen und umzusetzen, der - **sofern für Betriebe mit reiner Karpfenteichwirtschaft relevant** - folgende Punkte berücksichtigen soll:
 - An kritischen Stellen in dem Aquakulturbetrieb sind Desinfektionsstationen einzurichten.
 - Sind innerhalb desselben Aquakulturbetriebs die Funktionseinheiten Brütereinheiten, Masteinheiten, Verarbeitungseinheiten oder Versandzentrum vorhanden, müssen diese durch geeignete Hygieneschranken voneinander getrennt sein.
 - Arbeitskleidung und -schuhe für das Personal müssen zur ausschließlichen Verwendung in dem Aquakulturbetrieb verbleiben und sind regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren.
 - Die Ausrüstung darf nicht von verschiedenen Aquakulturbetrieben gemeinsam genutzt werden; ist dies unvermeidlich, muss ein geeignetes Reinigungs- und Desinfektionsprotokoll für die Ausrüstung erstellt und befolgt werden.
 - Besucher des Aquakulturbetriebs, die ein Seuchenrisiko darstellen, müssen kontrolliert werden. Diese Besucher müssen Schutzkleidung und Schuhe tragen, die in dem Aquakulturbetrieb bereitgestellt werden. Alternativ sind Schutzkleidung und Schuhe der Besucher bei der Ankunft und beim Verlassen des Betriebs zu reinigen und desinfizieren, falls es sich nicht um Einwegkleidung und -schuhe handelt.
 - Tote Tiere müssen aus sämtlichen Produktionseinheiten entfernt werden, und zwar mit einer Häufigkeit, mit der sichergestellt werden kann, dass der Infektionsdruck auf ein Minimum beschränkt bleibt, die aber angesichts der eingesetzten Produktionsmethode praktikabel ist, und sie müssen im Einklang mit den gesetzlichen Regeln⁴⁾ beseitigt werden.

¹ Aquakulturbetriebe im Sinne von Art. 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691

² Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (AHL) i.V.m. der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429

³ Art. 5 und 7 Buchstaben b) und c) i.V.m. Anhang I Teil 1 Nummer 1 und Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691

⁴ Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates zum 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002



- Soweit möglich, muss die Ausrüstung in dem Aquakulturbetrieb am Ende jedes Produktionszyklus gereinigt und desinfiziert werden.
- Wenn Aquakulturbetriebe befruchtete Eier aus anderen Betrieben erhalten und es biologisch durchführbar ist, müssen diese Eier bei der Ankunft angemessen desinfiziert werden, und sämtliches Verpackungsmaterial muss desinfiziert oder in biologisch sicherer Weise entsorgt werden.
- Die Reinigungs- und Desinfektionsaufzeichnungen von Transportunternehmern müssen überprüft werden, bevor Wassertiere im Aquakulturbetrieb auf- oder abgeladen werden.

Sofern der Antragsteller nicht selbst für die Umsetzung des Biosicherheitsplan verantwortlich ist, ist eine verantwortliche Person zu benennen.

3. Für Einrichtungen und Ausrüstung von Aquakulturbetrieben gelten folgende Anforderungen:

- Es müssen geeignete Einrichtungen und Ausrüstung zur Verfügung stehen, um angemessene Tierhaltungsbedingungen für die in dem Aquakulturbetrieb gehaltenen Aquakulturtiere aufrechtzuerhalten.
- Der Aquakulturbetrieb muss für gute Hygienestandards sorgen und eine angemessene Gesundheitskontrolle ermöglichen.
- Soweit möglich, müssen Ausrüstung und Einrichtungen aus Materialien bestehen, die angemessen gereinigt und desinfiziert werden können.
- Es müssen geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Räufern getroffen werden, wobei das von diesen Räufern ausgehende Seuchenausbreitungsrisiko und die umweltbedingten Einschränkungen des Aquakulturbetriebs berücksichtigt werden müssen.
- Für die Reinigung und Desinfektion von Einrichtungen, Ausrüstung und Transportmitteln muss geeignete Ausrüstung zur Verfügung stehen.